

Besprechungen

Philosophie

Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung. Von Dr. P. Rudolf Kai-bach Ord. Min. Cap. (Abhandlungen aus Ethik und Moral, herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Tillmann, 7. Band.) 8° (X u. 227 S.) Düsseldorf 1928, L. Schwann. M 7.—

In klarem Aufbau und mit reicher Literaturverwertung entwickelt der Verfasser das Wesen des Gemeinwohls und seine ethische Bedeutung. Zuerst stellt er das Wesen der Gemeinschaft als eines wahren und eigenen Seins dar, daraus wird das Gemeinwohl als ihr natürlicher und selbständiger Zielinhalt gefolgert und endlich die ethische Bedeutung des so gewonnenen Gemeinwohls als einer eigenen nächsten Sittennorm aufgewiesen. Im besondern bemüht sich der Verfasser, nicht bloß gegenüber dem Sozialismus und liberalen Individualismus, sondern auch gegenüber dem Solidarismus als dem bisher von katholischen Moral- und Gesellschaftslehren vertretenen Sozialsystem seine Auffassung zu verteidigen. Von diesem Solidarismus glaubt er, daß er zwar nicht in den Folgerungen und Auswirkungen, aber wenigstens grundsätzlich und nicht ohne Widerspruch zu seinen praktischen Anwendungen mehr Individualismus sei, also letztlich und folgerichtig das eigentliche Sonderwesen des Sozialen verfehle. Man kann nun sehr wohl der Meinung sein, daß auch die bisherigen Versuche zur Begründung und Bestimmung des Sozialen eines weiteren Ausbaues fähig sind, und unter dieser Rücksicht ist die vorliegende Arbeit sicher zu begrüßen. Freilich scheint die aggressive Tendenz, auf die der Verfasser gleich im Vorwort selber hinweist, nicht begründet. Gar nicht selten ist der Unterschied zwischen dem Solidarismus und der Meinung des Autors recht verschwindend. So hat Theodor Meyer in seinen *Institutiones Iuris Naturalis* die eigene Wesenheit der Gemeinschaft schon sehr klar bestimmt (Ed. 2, P. I n. 349: *Per socialem unionem numerus entium, qui in sociali materia distinguitur, ad novam quandam entitativam unitatem coalescit, ab entitate singulorum diversam...*). Ferner wäre noch genauer zu scheiden zwischen Gemeinschaft im allgemeinen und der staatlichen Gemeinschaft. Ihr Wesen, ihre Ziele und Aufgaben können unmöglich abgegrenzt

werden ohne Rückgang auf die Bedürfnisse und Anlagen der menschlichen Natur, wie sie tatsächlich ist. So hat der Staat wesentlich nur eine vergängliche, diesseitige Bestimmung. Der Staat ist auch nicht die einzige Form des menschlichen Gemeinschaftslebens, gleichzeitig gehört der Mensch verschiedenen sich schneidenden sozialen Gebilden an. Die Auffassung, daß der Mensch mit ganz bestimmten Rechten, etwa in der Familie, in die staatliche Gemeinschaft hereintritt, hat durchaus nichts Befremdendes und der Würde des Staates Abträglichen an sich. Kein Geringerer als Leo XIII. hat gelehrt, daß der Mensch zuerst der Familie und dadurch dem staatlichen Verband angehört.

Man kann im allgemeinen sagen, daß Individuum und Staat sich gegenseitig Mittel und Zweck sind, wird aber doch nicht übersehen, daß in der Gegenüberstellung von bestimmtem Individuum und bestimmtem Staat dem ersteren ein Übergewicht zuzuschreiben ist. Das gehört zum Lehrinhalt der Predigt Christi. Jeder muß das Heil seiner individuellen unsterblichen Seele wirken, selbst unter Sprengung der mannigfachsten sozialen Verbundenheiten. Es kann auch für einen bestimmte Volkseinheit das Opfer nationaler Selbständigkeit um höherer, zunächst individueller sittlicher und religiöser Güter willen gefordert sein.

Mit Nutzen würde auch noch die soziale Verantwortung, die Frage der solidarischen Schuldhaft behandelt. Gerade hier wird es deutlich, wie die Gemeinschaft nur durch die Individuen handelt und lebt. Vielleicht würde man die Antithese Individuum und Gemeinschaft dadurch mildern und einem weiteren Verständnis entgegenführen, daß man sich erinnert, die Gemeinschaft ist nicht bloß über den Individuen, sondern ebenso sehr und noch früher in und durch dieselben. So würde auch ein anderes Mißverständnis behoben, als ob der bisherige Solidarismus zuerst die individuelle Natur betrachte und dann an ihr auch eine soziale Seite entdecke. Diese menschliche Natur ist wohl Ausgangspunkt auch für die Bestimmung des Wesens der Gemeinschaft. Aber sie hat zwei Seiten, sie ist bonum sibi und alteri. Nur so sind die Ableitungen der staatlichen Gemeinschaft ex exigentiis naturae humanae zu denken.

Joh. B. Schuster S. J.